

Thomas Wallimann
Landrat
Rohrmatte 6
6372 Ennetmoos
079 848 99 65
sozialethik@bluewin.ch

Landratssitzung vom 4. Februar 2026

Antrag bei Tr. 4: Teilrevision Gesundheitsgesetz.

In Art. 43b sowie 43c des rev. GesG ist „Assistierte Sterbehilfe“ durch „Assistierte Suizid“ zu ersetzen.

Begründung:

- 1) Der Begriff „Assistierte Sterbehilfe“ wird in der Schweiz weder im medizinischen, rechtlichen noch im ethischen Zusammenhang gebraucht. Man spricht einheitlich von „assistiertem Suizid“.
- 2) „Assistierte Sterbehilfe“ ist sprachlich ein „weisser Schimmel“ - eine „Hilfe zur Hilfe“ macht inhaltlich wenig Sinn.
- 3) Es geht hier nicht um Begleitung von Menschen, die sich das Leben nehmen wollen, sondern einzig um die Tatsache, dass jemand freiwillig aus dem Leben scheiden will und dies auch in einer Institution mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation oder anderer Hilfe tun darf.
- 4) Der Begriff „Suizid“ gilt in der wissenschaftlichen Diskussion als sachlich und „wertfrei“ - dies etwa im Gegensatz zu „Selbstmord“ (vgl. StGB Art. 115) oder „Freitod“, die beide eine Wertung (Mord = schlecht; Frei = gut) in sich tragen.
- 5) In der deutschen Sprache kennen wir die Unterscheidung von Sterbebegleitung und Sterbehilfe. Der Begriff „Sterbehilfe“ ist jedoch ungenau und oft auch irreführend, denn es lässt sich fragen, was gemeint ist: Hilfe *beim* Sterben oder Hilfe *zum* Sterben. Beim assistierten Suizid geht es um Hilfe *zum* Sterben. Andere Sprachen kennen den Begriff „Sterbehilfe“ nicht und sprechen nur von assistiertem Suizid.

Aus diesen Gründen empfehle ich Euch, in unserem Gesetz eine Formulierung zu verwenden, die landesüblich ist und in der gesellschaftlichen wie auch wissenschaftlichen Diskussion verwendet wird.

Besten Dank für Eure Aufmerksamkeit und viele Grüsse

Thomas

Durch die sprachliche Anpassung ergibt sich dann bei Annahme meines Antrags folgender Gesetzestext (rechte Spalte):

Vgl. folgende Seite

Vorgeschlagener Gesetzestext	Antrag Thomas Wallimann
Art. 43b (neu) Assistierte Sterbehilfe	Art. 43b (neu) Assistierter Suizid
1. Rechte und Pflichten der Bewohnenden	1. Rechte und Pflichten der Bewohnenden
1 Volljährige und urteilsfähige Bewohnende in Institutionen gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 haben das Recht, von ihrer persönlichen Freiheit Gebrauch zu machen und ihr Leben zu beenden. Sie haben die Institution über diesen Willen zu informieren.	1 Volljährige und urteilsfähige Bewohnende in Institutionen gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 haben das Recht, von ihrer persönlichen Freiheit Gebrauch zu machen und ihr Leben zu beenden. Sie haben die Institution über diesen Willen zu informieren.
2 Bewohnende, die in einer Institution assistierte Sterbehilfe in Anspruch nehmen, haben dies diskret vorzunehmen und dabei die persönliche Wertehaltung von Mitbewohnenden und Mitarbeitenden zu wahren.	2 Bewohnende, die in einer Institution durch assistierten Suizid sterben wollen , haben dies diskret vorzunehmen und dabei die persönliche Wertehaltung von Mitbewohnenden und Mitarbeitenden zu wahren.
Art. 43c (neu)	Art. 43c (neu)
2. Pflichten der Institutionen	2. Pflichten der Institutionen
1 Die Institutionen haben die Entscheidung ihrer Bewohnenden zu respektieren, assistierte Sterbehilfe durch eine einrichtungsexterne Hilfe in Anspruch zu nehmen.	1 Die Institutionen haben die Entscheidung ihrer Bewohnenden zu respektieren, die durch assistierten Suizid mit einer einrichtungsexternen Hilfe sterben wollen .
2 Die Institution und deren Personal sind nicht verpflichtet, sich an der assistierten Sterbehilfe zu beteiligen. Sie können sterbewillige Personen diskret und würdevoll begleiten.	2 Die Institution und deren Personal sind nicht verpflichtet, sich an einem assistierten Suizid zu beteiligen. Sie können sterbewillige Personen diskret und würdevoll begleiten.

29. Jan. 2026 tw